

An  
 Stadtverwaltung Ilmenau  
 Amt für Bürgerdienste und  
 öffentliche Ordnung  
 Am Markt 7  
 98693 Ilmenau

Posteingang:

Verteiler:

- Polizei  Gewerbeamt  
 Lebensmittelüberwachung  Straßenverkehrsbehörde  
 Untere Bauaufsicht

**Anzeige zur Veranstaltung  
 von öffentlichen Vergnügungen**  
 (§ 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz -OBG-)

Veranstalter / Anzeigender				
Name, Vorname (natürliche Person bzw. Vertreter von Verein / Firma / juristische Person)			Geburtsdatum	
Anschrift			Telefon	
Firma / Verein / juristische Person			Fax	
Anschrift			E-Mail	
<i>Hiermit wird folgende Veranstaltung angezeigt:</i>				
Art /Anlass der Veranstaltung (z.B. Tanz, bunter Abend, Konzert usw.)				
Ort der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsraumes (Ort, Straße, Hausnummer)				
<input type="checkbox"/> im Festzelt	<input type="checkbox"/> in den Räumen	<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> öffentlichen Straße	<input type="checkbox"/> öffentlicher Platz
Gesamtfläche: m <sup>2</sup>	Raum-/Zeltgröße: m <sup>2</sup>	Tanzfläche: m <sup>2</sup>	erwartete Personen:	Eintritt pro Person: €
<b>Zeitpunkt der Veranstaltung</b> (ggf. Beiblatt verwenden)	Datum (am / von - bis)	Uhrzeit (von - bis)	Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Handy-Nr. o.ä.)	
<b>Art der Musikdarbietung</b> (ggf. Programm beifügen)	Name der Band / Musikkapelle / Alleinunterhalters		Sonstige Unterhaltung	
<i>weitere Angaben</i>				
<input type="checkbox"/> Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nicht vorgesehen.				
Die Verabreichung folgender Speisen und Getränke ist vorgesehen:		<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke	
		<input type="checkbox"/> Speisen	<input type="checkbox"/> sonstiges:	
Am Veranstaltungsort sind folgende Toilettenanlagen (Anzahl eintragen) vorhanden/werden aufgestellt:				
Damen-Spültoiletten:		Herren-Spültoiletten:	Urinale / Becken:	
eingesetzte Ordner zur Sicherung der Veranstaltung (Anzahl):				
<b>Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen!</b>				
Ort, Datum			Unterschrift	

Wird von der Behörde ausgefüllt	
Der Eingang der obigen Anzeige am _____ wird bestätigt.	
<input type="checkbox"/> Die angezeigte Veranstaltung/Vergnügung ist nicht erlaubnispflichtig. <b>Die umseitigen Hinweise sind zu beachten!</b> <input type="checkbox"/> Die angezeigte Veranstaltung/Vergnügung ist erlaubnispflichtig. Es ergeht ein gesonderter Erlaubnisbescheid. <input type="checkbox"/> Die Anzeige nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen. Die Erlaubnis gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 OBG wird unter Vorbehalt erteilt. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.	
Ort, Datum	Unterschrift

## Hinweise zur Durchführung öffentlicher Vergnügungen/Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen, wie Vereins- und Straßenfeste, werfen für die Verantwortlichen oft eine ganze Reihe von Fragen auf, sei es im Zusammenhang mit notwendigen Genehmigungen, der Umsetzung erteilter Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder dem Umgang mit Störern. Was muss ich beachten? Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Behörden kann zu einem reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor Schaden bewahren. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu beachtenden Punkte und Bestimmungen im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung geben.

### **Vorbereitung**

Öffentliche Veranstaltungen, die behördliche Maßnahmen oder einer Genehmigung bedürfen (z.B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, bautechnische Abnahme, fliegende Bauten, offene Feuer, Erlaubnis zum Abschuss von Feuerwerkskörpern, Plakatierung) sind vor dem Ereignis bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

### **Haus- und Haftungsrecht**

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung der Haus- und Saalordnungen, sanitär- und verkehrstechnische Maßnahmen, sowie der Gewaltpräventions- und Jugendschutzaufgaben. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein. Der Veranstalter ist für den notwendigen Brandschutz und für die Bereitstellung der notwendigen Löschtechnik (z.B. Feuerlöscher) verantwortlich. Für die jeweilige Veranstaltung sind ausreichend Parkflächen einzuplanen. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden, z.B. für Schäden, die durch unsachgemäße Organisation entstehen oder fahrlässiges Handeln des eigenen Personals verursacht werden. **Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen.**

### **Polizei / Sanitätsdienst / Notarzt / Feuerwehr / Sicherheitsdienst**

Dem Veranstalter wird geraten, rechtzeitig mit den Rettungs- und Einsatzkräften in Kontakt zu treten, da es nötig sein kann, entsprechend der Größe der Veranstaltung einen Rettungs-, Evakuierungs- und Einsatzplan erstellen zu müssen. Diese Erarbeitung ist meist zeitaufwendig und bedarf Vorbereitungszeit.

Sofern Sie einen Sicherheitsdienst beauftragen, sollte dieser über eine Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34a GewO verfügen.

### **Sicherheit und Ordnung (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)**

Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern muss gedacht werden.

Ein gefahrenloser Zu- und Abgang zur und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege, Streupflicht bei Glätte). Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum, durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigt werden. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten!

Die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Immissionsschutzbehörde im Landratsamt des Ilm-Kreises, Tel. 03628 738690.

### **Gesetzlicher Jugendschutz**

Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher (JuSchG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) sind in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

### **Nichtraucherschutzgesetz**

Die Bestimmungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (ThürNRSchutzG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S 257) sind in der derzeit gültigen Fassung zwingend einzuhalten.

### **Sperrzeit**

Die Sperrzeit beginnt für

- a) Vergnügungspplätze, unterhaltende Vorstellungen sowie Musikaufführungen und sonstige Betriebe und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 22:00 Uhr
- b) Theater und Filmvorführungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 24:00 Uhr.

Sollte die von Ihnen geplante Veranstaltungszeit von diesen Regelungen abweichen, sind Anträge auf Sperrzeitverkürzung beim Gewerbeamt der Stadtverwaltung Ilmenau zu stellen, Tel. 03677 600-505.

### **Plakatierung**

Sofern Plakatierungen im öffentlichen Bereich beabsichtigt sind, bedarf dies der Genehmigung (kostenpflichtig). Für Plakatierung in der Stadt Ilmenau und ihren Ortsteilen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt Ilmenau, Tel. 03677 600-215, Fax. 03677 600-220.

### **Allgemeines**

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Hinweise nicht vollständig sind. Für die von Ihnen angezeigte Veranstaltung/Vergnügung können weitere Rechtsvorschriften wie z.B. das Thüringer Feiertagsgesetz, die Thüringer Bauordnung, Arbeitsschutzbestimmungen usw. einschlägig sein. Als Veranstalter haben Sie die Pflicht, sich über weitere, zweckdienliche Rechtsvorschriften selbstständig zu informieren.

Bitte fügen Sie diesem Formular einen detaillierten Veranstaltungsplan bei.